

Synopsis

Ifd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	Ifd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
4.	Gewässer- und Bodenschutz		4.	Gewässer- und Bodenschutz	
Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nr. 4.1 und 4.2 um 30%.			Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nr. 4.1 und 4.2 um 30%.		
4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG i. V. m § 8 WHG		4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 sowie Anlagen nach § 28 WG und Erdaufschlüsse, Geothermie nach § 43 Abs. 2 WG	
4.1.1	Erlaubnisverfahren (Erstbewilligung i.d.R. befristet auf 10 Jahre) - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	335,00 € 871,00 €	4.1.1	Erlaubnisverfahren Die Gebühren nach Nr. 4.1.1 setzen sich aus einer Grundgebühr nach Nr. 4.1.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einer Wertgebühr nach Nr. 4.1.1.2 bis 4.1.1.9 zusammen.	
			4.1.1.1	Erlaubnisverfahren (Grundgebühr) - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	335,00 € 871,00 €
4.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000m³ pro Jahr - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen	10,00 €	4.1.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m³ pro Jahr	10,00 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
	Berechnung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - bei Grundwasserabsenkung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	4,00 € 4,00 € 3,00 €		- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Berechnung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - bei Grundwasserabsenkung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	4,00 € 4,00 € 3,00 € 4,00 €
4.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Berechnung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	5,00 € 2,00 € 2,00 €	4.1.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Berechnung pro angefangene 1 000m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	5,00 € 2,00 € 2,00 € 2,00 €
4.1.4	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer		4.1.1.4	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer - von unbelastetem	

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenem Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes pro Jahr ($8\text{€} \times \text{Ar} \times \text{Abflussbeiwert} \times \text{Jahr}$) -von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	8,00 € 2,00 €		Niederschlagswasser pro angefangenem Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes pro Jahr ($8\text{€} \times \text{Ar} \times \text{Abflussbeiwert} \times \text{Jahr}$) -von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr - Einleitungen in sonstigen Fällen pro angefangenen l/s pro Jahr	8,00 € 2,00 € 2,00 €
4.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Landestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie Anlegen von Stichkanälen pro Jahr	0,4 % der Baukosten	4.1.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren pro Jahr	0,4 % der Baukosten	4.1.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren pro Jahr	0,4 % der Baukosten
	siehe 4.2.1 – alt -		4.1.1.7	Errichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
	siehe 4.2.1 alt		4.1.1.8	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern pro Jahr	0,4 % der Baukosten
			4.1.1.9	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Sport- und Freizeitschifffahrt	200,00 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
4.1.7	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage -bis zum 20. kWh Entzugsleistung der Sonden -jedes weitere kWh	 335,00 € 15,00 €	4.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage - bis zum 20. kWh Entzugsleistung der Sonden - jedes weitere kWh	 335,00 € 15,00 €
			4.1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis eines Gartenbrunnens, wenn die Bohrung in das Grundwasser eingreift	201,00 €
	siehe 4.1.11 - alt -		4.1.4	Änderung der Erlaubnis	75% der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mindestens 201,00 €
			4.1.5	Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG	Höhe der entsprechenden Erlaubnisgebühr zzgl. eines 10%igen Aufschlags
4.1.8	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20 %igen Aufschlags	4.1.6	Wasserrechtliche Bewilligung	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags
4.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mindestens 201,00 €	4.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen	10 % der entsprechenden Erlaubnisgebühr bzw. Bewilligungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.10	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr		entfällt	

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
		mindestens 201,00 €			
4.1.11	Änderungsgenehmigung	75 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mindestens 201,00 €		siehe 4.1.3 - neu -	
			4.1.8	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	268,00 €
			4.1.9	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2.144,00 €
			4.1.10	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand - je angefangener Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €
4.1.12	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €	4.1.11	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €
4.1.13	Sonstige Anordnungen - pro angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €	4.1.12	Sonstige Anordnungen bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
4.2	Wasserrechtliche Genehmigungen		4.2	Wasserrechtliche Genehmigungen	
4.2.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) pro Jahr - Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) pro Jahr -Abwasseranlagen (§45e WG und §60 WHG) pro Jahr	335,00 € +0,4 % der Baukosten 335,00 € +0,4 % der Baukosten 335,00 € +0,4 % der Baukosten	4.2.1	siehe 4.1.1.7 und 4.1.1.8 - neu - Vorhaben in Überschwemmungsgebieten pro Jahr jetzt unter 4.2.2 - neu -	335,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr
	Siehe 4.2.1 - alt -		4.2.2	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen	335,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr
4.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.2.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Genehmigungen	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.3	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €		entfällt	

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu-	Gebühr - neu -
4.2.4	Änderungsgenehmigung	75 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.2.4	Änderung der Genehmigung	75 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.5	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -je angefangene Stunde	67,00 €		entfällt	
4.2.6	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung -je angefangene Stunde	67,00 €		entfällt	
			4.2.5	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €
4.2.7	Sonstige Anordnungen -je angefangene Stunde -mindestens	67,00 € 134,00 €	4.2.6	Sonstige Anordnungen bei Genehmigungen -je angefangene Stunde -mindestens	67,00 € 134,00 €
			4.2.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der wasserrechtlichen Genehmigung i. S. d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €